



# Satzung

## **Erfurter Bergfreunde e.V.**

Verein für Berg-, Sport-, Familienwandern,  
Skisport und Bergsteigen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Erfurter Bergfreunde e.V.  
am 27. Januar 2011 beschlossen und geändert am 16. September 2021  
Sie trat mit der Beschlussfassung in Kraft

## **Inhalt**

§ 1	Name und Sitz	Seite 1
§ 2	Ziele und Aufgaben	Seite 1
§ 3	Grundsätze	Seite 1
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5	Organe des Vereins	Seite 3
§ 6	Mitgliederversammlung	Seite 4
§ 7	Stimmrecht	Seite 5
§ 8	Vereinsvorstand	Seite 5
§ 9	Abstimmung und Wahl	Seite 6
§ 10	Finanzen	Seite 7
§ 11	Rechnungsprüfer	Seite 7
§ 12	Satzungsänderung	Seite 7
§ 13	Auflösung des Vereins	Seite 8
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 8

## § 1 Name und Sitz

Der am 01. Juni 1992 gegründete Verein führt den Namen  
**„Erfurter Bergfreunde e.V.“**

Nachfolgend Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister unter **VR Nr. 160718** eingetragen.

Der Verein ist im Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V. (TGW) als Dachverband organisiert.

Über ihn ist er zugleich Mitglied im Landesverband Thüringen der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (TGWV), des Deutschen Wanderverbandes e.V. (DWV) sowie des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) und des Stadtsportbundes Erfurt (SSB).

## § 2 Ziele und Aufgaben

Als Zusammenschluss von Freunden der Natursportarten

-des Sport-, Rad- und Familienwanderns,

-des Bergwanderns

-des Ski- und Langlaufskisportes

setzt sich der Sportverein folgende Aufgaben:

- . Entwicklung des Wanderns in der Vielfalt seiner Formen und für Jedermann sowie des Bergsteigens, des Bergwanderns und des alpinen Skisportes für die interessierten Mitglieder.
- . Nutzung der Natur zur Gesundheit, der Erholung sowie freud- und kulturvoller Freizeitgestaltung der Mitglieder und interessierter Bürgerinnen und Bürger.
- . Mitgestaltung einer sich auf hohem Niveau befindlichen Wanderbewegung in Thüringen auf der Grundlage einer aktiven Mitarbeit im TGW.
- . Aktive Mitgestaltung von Maßnahmen zum Umwelt- und Naturschutz.
- . Förderung heimatkultureller Arbeit und Pflege des Brauchtums und der humanistischen Traditionen.
- . Unterhaltung, Nutzung und Betreuung der vereinseigenen Wanderhütte „Erler Hütte“.
- . Pflege und Unterhaltung enger freundschaftlicher Beziehungen zu anderen Wandervereinen und Sportgruppen.
- . Mitwirkung bei der Betreuung von Wanderwegen und der Pflege von Natur- und Baudenkmalen.

## § 3 Grundsätze

Der Verein vertritt und fördert seine Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder, insoweit ihre Aktivitäten auf die Förderung des Wanderns und eng damit verbundener Sportarten, des Schutzes der Natur und Umwelt, sowie des Brauchtums gerichtet sind.

Er ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel über die der Verein verfügt bzw. dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zuwendungen an die einzelnen Wander- bzw. Sportgruppen zur Realisierung der gemeinnützigen Vereinszwecke sind jedoch zulässig.

Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Alle Ämter die der Vereinsführung dienen, werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch mit Mehrheit bestimmen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter eine pauschale Aufwandsentschädigung festgelegt wird.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er ist für alle Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung, offen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **Ordentliche Mitglieder:**

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen Bürgerinnen und Bürgern offen, die sich im Verein sportlich betätigen wollen, die Satzung anerkennen und sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen.

Die Aufnahme als Mitglied des „Erfurter Bergfreunde e.V.“ erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Bei der Aufnahme ist zu prüfen, ob die Interessen der Mitglieder gewahrt bleiben.

Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung des Vereins,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Juli des Jahres,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

### **Außerordentliche Mitglieder:**

Außerordentliche Mitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessengruppen und natürliche Personen werden,

- wenn sie sich für die Förderung des Wanderns oder den Schutz der Natur einsetzen oder soziale bzw. pädagogische Anliegen realisieren möchten,
- wenn ihre Ziele und ihre Tätigkeit nicht im Gegensatz zu den Zielen und Aufgaben des „Erfurter Bergfreunde e.V.“ steht,
- wenn sie einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand stellen,
- wenn sie bereit sind, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag an den Verein zu entrichten.

Über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Auflösung der Körperschaft, des Vereins oder der Interessengruppe bzw. Tod der natürlichen Person,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ohne Fristsetzung
- durch Ausschluss.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

- groben Verstoß gegen die Ziele, Aufgaben und Grundsätze des „Erfurter Bergfreunde e.V.“ oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
- Nichtzahlung des Beitrags nach schriftlicher Mahnung.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

### **Ehrenmitglieder:**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinsorgane können ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen gebildet werden.  
Sie haben beratende Funktion.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des „Erfurter Bergfreunde e.V.“  
Sie wird durch die ordentlichen Mitglieder, den Delegierten von außerordentlichen Mitgliedern, dem Vorstand und erweiterten Vorstand gebildet.

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse von grundlegender Bedeutung für die Vereinstätigkeit in seiner Gesamtheit.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung,
- die Wahl des Vorstandes
- die Bestimmungen der Richtlinien der Arbeit des Vereins für das kommende Geschäftsjahr bzw. für längerfristige Zeitabschnitte,
- die Bestätigung des Haushaltplanes des Vereins und der Hüttenordnung,
- die Festlegung des Jahresbeitrages für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- die Wahl der Rechnungsprüfer,
- die Veränderung der Satzung,
- die Behandlung von Anträgen, die von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen sind,
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern des Vereins
- Die Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung. Zur weiteren Durchführung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Von jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter bzw. einem vor der Versammlung zu wählendem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Sie ist beim Vorstand des Vereins für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied einsehbar zu hinterlegen. Gegen sie können bis 14 Tage nach Hinterlegung Einwände erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal, nach Möglichkeit im 1. Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Der Vereinsvorsitzende hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern.

Die Einberufung muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **§ 7**

### **Stimmrecht**

Jedes ordentliche Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und verfügt über eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins, insofern es sich um Körperschaften, Vereine und Interessengruppen handelt, haben das Recht mit einem Vertreter an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie haben beratende Funktion.

Über die Einladung außerordentlicher Mitglieder als Einzelpersonen und Mitglieder unter 16 Jahren entscheidet der Vorstand jeweils bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sie haben beratende Funktion.

## **§ 8**

### **Vereinsvorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Im Vorstand sind weiter vertreten:

- der Schriftführer,
- der Hüttenwart,
- die Wander- und Übungsleiter,
- der Fachwart Aus- und Fortbildung,
- der Kulturwart,
- der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand des „Erfurter Bergfreunde e.V.“ führt die Vereinsarbeit auf der Grundlage seiner Beschlüsse.

Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen und von ihm geleitet

Der Vorstand entscheidet über die Tagesaufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er beauftragt den Hüttenwart zur Wahrnehmung seiner Interessen im Hinblick auf die Verwaltung und Nutzung der vereinseigenen Wanderhütte in Gehlberg

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Wander- und Sportgruppen sowie der Fachwarte und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Er beschließt jährlich ein Vereins-, Arbeits- und Wanderprogramm, auf deren Grundlage die Übungsleiter der Wander- und Sportgruppen ihre Aktivitäten gestalten und durchführen.

Vereinsabende werden vom Vorstand mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 20 Vereinsmitgliedern angesetzt.

Die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen beraten den Vorstand auf der Grundlage ihrer Aufgabenstellung.

## **§ 9**

### **Abstimmung und Wahl**

Abstimmungen erfolgen offen oder geheim.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die Mehrheit der Stimmen das verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung gewünscht wird und darüber mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

Wählen und gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder.

Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit ihrer Annahme einverstanden erklärt hat.

Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Mehrere Kandidaten für eine Funktion sind zulässig.

Als Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und Fachwart ist im jeweiligen Wahlgang der Kandidat gewählt, der über 50% der Stimmen auf sich vereint.

Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese 50%, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Wiederholung des Wahlgangs. Bringt er keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

Die gleiche Regelung gilt für die Wahl der Rechnungsprüfer.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. ein Rechnungsprüfer aus, so ist auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung die frei gewordene Funktion durch Wahl neu zu besetzen. Auch in diesem Fall erfolgt die Wahl



für 2 Jahre. Für die noch verbleibende Zeit bis zur Mitgliederversammlung ist eine Kooptation eines Vereinsmitgliedes für die ausgefallene Funktion möglich.  
Die Anzahl der Wahlperioden ist für alle Vorstandsmitglieder und dem Rechnungsprüfer unbegrenzt.

## **§ 10 Finanzen**

Der „Erfurter Bergfreunde e.V.“ finanziert sich über:

- Beiträgen,
- Zuwendungen und Spenden,
- Eigeneinnahmen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die finanziellen Einnahmen und Ausgaben sind jährlich zu planen und abzurechnen.

Die Höhe der Beiträge, die die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu entrichten haben, legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beiträge sind als Jahresbeiträge jährlich bis zum 31. Januar an den Verein zu entrichten.

Für die Vereinshütte in Gehlberg ist ein gesonderter Finanzplan zu erstellen und gesondert abzurechnen. Überschüsse aus der Bewirtschaftung der „Erler Hütte“ können am Jahresende in das neue Jahr übernommen werden und für Rückstellungen genutzt werden.

Einzelheiten sind in einer Hüttenordnung festgelegt.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt entsprechend § 9 der Satzung für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

Sie haben ihre Aufgabe gemeinsam wahrzunehmen.

Die Rechnungsprüfer haben die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Ihre Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden einzureichen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des „Erfurter Bergfreunde e.V.“ kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Gebirgs- und Wanderverein e.V. mit der Maßgabe, es für die weitere gemeinnützige Entwicklung der Wanderbewegung in Thüringen einzusetzen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

Mit Inkraftsetzung dieser Satzung tritt die auf der Mitgliederversammlung vom 27.01.2011 beschlossene Satzung außer Kraft.

Erfurt, am 16. September 2021

Hans Wundrak  
Vorsitzender

**Notizen:**